

FINANZORDNUNG (FO)

Art. 1 Ermächtigung

1. Der Schatzmeister ist ermächtigt, die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten zu besorgen.
2. Nach Prüfung der Zahlungsverpflichtung durch den BEV sind die entsprechenden Ausgaben durch den Präsidenten, im Vertretungsfall durch den Vizepräsidenten oder den Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen.
3. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Präsidiums, soweit sie im Einzelfall € 1.000,-- übersteigen.
4. Die Erteilung der Unterschriftsvollmacht im Sinne des Art. 1 Ziff. 2 kann mit Zustimmung des Präsidenten und des Schatzmeisters weiteren Personen in einer festgelegten Höhe übertragen werden.
5. Für rechtlich unselbstständige Untergliederungen der Fachsparten kann mit Zustimmung des Verbandsausschusses eine eigene Kassenführung eingerichtet werden. Näheres regelt der Verbandsausschuss durch Beschluss.

Art. 2 Verpflichtung

1. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister haben bei der Amtsführung die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes walten zu lassen.
2. Zum Aufgabenbereich des Schatzmeisters gehört es zu prüfen, ob sämtliche Beschlüsse der Verbandsorgane, soweit sie von finanzieller Bedeutung sind, richtig protokolliert sind.
3. Jeweils zum Verbandstag ist durch den Schatzmeister ein Finanzbericht zu erstatten.
4. Der Schatzmeister hat ferner das Präsidium und den Verbandsausschuss über die finanziellen Verhältnisse des Verbandes laufend zu unterrichten.

Art. 3 Finanzmittel

1. Zur Bestreitung der Ausgaben dienen dem BEV die Einnahmen aus dem Verwaltungs- und Staatsmittelhaushalt. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

2. Der Verband kann von allen Mitgliedsvereinen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zu 10,00 € erheben. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird vom Verbandsausschuss festgesetzt, wobei auch auf den Mitgliedsbeitrag verzichtet werden kann, wenn der Mitgliedsverein durch Veranstaltungsabgaben erhebliche Finanzmittel an den Verband abführt.
3. Der Verband erhebt von den Mitgliedern, ob als Veranstalter oder Ausrichter, für alle Eissportveranstaltungen eine Verbandsabgabe bis zu 3 % der Einnahmen (ohne Mehrwertsteuer), soweit nicht von übergeordneten Fachverbänden höhere Abgaben festgesetzt worden sind. Die prozentuale Höhe legt der Verbandsausschuss fest. Der jeweils anfallende Betrag ist innerhalb von 2 Wochen zur Zahlung fällig.

Eissportveranstaltungen sind alle sportlichen Veranstaltungen auf dem Eis, die ein Mitgliedsverein durchführt, auch wenn sie keinen Wettbewerbscharakter haben (z.B. auch Schaulaufen von Eiskunstläufern/Eistänzern, die gegen Entgelt antreten).

Weitere Finanzmittel

- 3.1 Die Erhebung weiterer Gebühren ist zulässig. Hierzu zählen insbesondere Startgebühren, Genehmigungsgebühren, Passgebühren, Organisationsgebühren, Verwaltungsgebühren und Mahngebühren. Die Einzelheiten regeln eine vom Präsidium erlassene Gebührenordnung und die Bestimmungen der Fachsparten.
 - 3.2 Anfallende Kosten sind zu erheben. Sie können auch pauschaliert festgesetzt werden.
 - 3.3 Die Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb kann von Sicherheitsleistungen, deren Höhe die Fachsparten festsetzen, abhängig gemacht werden.
4. Die Gelder des BEV sind nutzbringend anzulegen.
 5. Finanzaktionen mit größerem Umfang dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsausschusses vorgenommen werden.
 6. Vereinsumlagen oder Zahlungen, die sich auf bestehende Spielberechtigungen bei einem Verein gründen (z.B. Inhaber von Spielerpässen), und die ein deutscher Eissport-Fachverband gemäß seiner Satzung vom BEV als Mitglied verlangt, zieht der BEV von den betroffenen Vereinen ein und gibt sie an den Eissport-Fachverband weiter. Der BEV kann sich dazu der Untergliederungen der Fachsparte bedienen.

Art. 4 Haushalt und Jahresbilanz

1. Am Ende des Geschäftsjahres ist durch den Schatzmeister die Jahresbilanz aufzustellen.
2. Sie ist zusammen mit dem Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr dem Verbandsausschuss vorzulegen.
3. Die Jahresbilanz ist vom Präsidenten und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

Art. 5 Rechnungsführung

1. Die Finanzen sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten.
2. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen.
3. Alle im Verband geführten Bankkonten haben den BEV als alleinigen Kontoinhaber auszuweisen. Dies gilt nicht für Anderkonten.

Art. 6 Vergütungen und Reisekosten

1. Personen, die sich im Ehrenamt erheblich engagieren, können bis zu monatlich 175,00 € Vergütung erhalten. Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des Ehrenamtes, die einer Zahlungspflicht unterliegen, bleiben davon unberührt. Die jeweilige Höhe und die Einzelheiten legt das Präsidium durch Beschluss fest und ist dafür von § 181 BGB befreit.
2. Reisekosten werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BEV vergütet. Diese Bestimmungen werden vom Präsidium erlassen. Der Nachweis von Reisekosten erfolgt ausschließlich über das vom BEV vorgegebene Formular. Reisekostenabrechnungen sind innerhalb von 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen. Verspätet eingereichte Reisekostenabrechnungen müssen vom BEV nicht erstattet werden.
3. Monatliche Abrechnungen für Auslagen (z.B. Telefongebühren, Porto usw.) sind 1 Monat nach Ablauf des Monats, in dem sie entstanden sind, bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen. Verspätet eingereichte Abrechnungen müssen vom BEV nicht ersetzt werden.
4. Lohnausfälle werden nicht ersetzt.
5. Die Delegierten und die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten Reisekosten, wenn sie am Verbandstag teilnehmen.

Art. 7 Sicherheitsleistung

1. Die Teilnahme am Meisterschaftsspielverkehr kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
2. Vereine, bei denen in einer Wettkampf-Saison das Ruhen der Mitgliedschaft gemäß § 4 Ziff. 7 der Satzung angeordnet worden war, können in der anschließenden Wettkampf-Saison am Spielbetrieb des BEV nur teilnehmen, wenn sie vorher eine Sicherheit in Geld oder eine Bankbürgschaft beim BEV hinterlegt haben.
3. Eine Sicherheitsleistung ist sofort zu erbringen, wenn gegen einen Verein ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

3. Wird die Sicherheitsleistung innerhalb der festgesetzten Frist nicht erbracht, ruht die Mitgliedschaft nach § 4 Ziffer 7 der Satzung, soweit nicht ein Ausschluss aus dem BEV gemäß § 3 Ziffer 3 der Satzung erfolgt.
4. Art, Höhe und sonstige Modalitäten einer Sicherheitsleistung legt das Präsidium fest.

Diese Finanzordnung wurde vom Verbandstag am 28.03.1987 beschlossen und geändert am 16.05.1992, am 15.06.1996, am 03.06.2000, am 19.06.2004 und am 14.06.2008.